

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0220/2014/BV

Datum:
21.07.2014

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Änderung der Hauptsatzung
- Erhöhung der Zahl der Ausschussmitglieder**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	24.07.2014	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Um die Zahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, des Bau- und Umweltausschusses, des Konversionsausschusses, des Ausschusses für Bildung und Kultur, des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit, des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses und des Sportausschusses von derzeit je 14 Mitgliedern auf zukünftig je 16 Mitglieder des Gemeinderates zu erhöhen, beschließt der Gemeinderat die in der Anlage 01 beigefügte „15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg“.*
- 2. Um die Zahl der Mitglieder der Jugendhilfeausschusses von derzeit 12 auf zukünftig 14 „Mitglieder des Gemeinderates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind“, zu erhöhen, und die dadurch gesetzlich bedingte Erhöhung der Zahl der „Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrt unter angemessener Berücksichtigung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören“ von 8 auf 10 Personen, zu gewährleisten, beschließt der Gemeinderat die in der Anlage 02 beigefügte „6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg“.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Zur rechtlichen Umsetzung des Wunsches aus der Mitte des Gemeinderates, die Zahl der gemeinderätlichen Mitglieder der im Beschlussvorschlag genannten Ausschüsse zu erhöhen, bedarf es der Änderung der Hauptsatzung (Anlage 01) und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg (Anlage 02). Die Erhöhung der Zahl der gemeinderätlichen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses von 12 auf 14 bedingt zusätzlich eine Erhöhung der Zahl der stimmberechtigten nicht gemeinderätlichen Mitglieder von 8 auf 10 zu benennende Personen.

Begründung:

§ 25 Absatz 2 GemO sieht für Gemeinden mit mehr als 150.000 Einwohnern und Einwohnerinnen vor, dass die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates 48 beträgt. Heidelberg hat diesen Schwellenwert 2013 überschritten, so dass sich die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates von bisher 40 auf zukünftig 48 erhöht hat. Daneben hat sich nach der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 auch die Zahl der im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen von 10 auf 13 erhöht. Vor diesem Hintergrund wurde aus der Mitte des Gemeinderates der Wunsch geäußert, die Zahl der Mitglieder der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie Nummer 7 und 8 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse von bisher 14 auf zukünftig 16 Mitglieder zu erhöhen. Hierzu bedarf es einer Änderung des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung. Diese Änderung erfolgt durch Beschluss der als Anlage 01 beigefügten Änderungssatzung.

Darüber hinaus soll die Zahl der Mitglieder des nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 der Hauptsatzung vorgesehenen Jugendhilfeausschusses von 12 auf 14 erhöht werden. Da § 71 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in der Weise vorsieht, dass drei Fünftel aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und zwei Fünftel aus „Frauen und Männern, die auf Vorschlag der Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrt unter angemessener Berücksichtigung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände gewählt werden“ stammen, ist auch die Zahl der nicht gemeinderätlichen stimmberechtigten Mitglieder von 8 auf 10 zu erhöhen. Hierzu bedarf es einer Änderung der Jugendhilfesatzung der Stadt Heidelberg durch die als Anlage 02 beigefügte Änderungssatzung.

Die Änderung des § 2 Absatz 1 der Jugendhilfesatzung der Stadt Heidelberg passt den Satzungstext ausschließlich redaktionell an die heutige Rechtslage an (Nennung der zutreffenden Rechtsgrundlage).

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	15. Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Stadt Heidelberg
02	6. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg